



Merkblatt Solaranlagen im Baugebiet

Per 1. April 2010 traten das kantonale Energiegesetz sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft. Erneuerbare Energien sollen bei bestehenden Bauten mit dem kantonalen Förderprogramm vermehrt zur Anwendung kommen. Neubauten dürfen für Heizung und Warmwasser durchschnittlich nur noch halb soviel Wärmeenergie verbrauchen wie heute. Der Anteil von erneuerbaren Energien für Heizung und Warmwasser muss bei neuen Häusern mindestens 20% betragen (§ 8 Energieverordnung). Bauten und Anlagen müssen sich so in die Umgebung eingliedern, dass sie das Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild nicht stören (Art. 6 BauR).

Sonnenenergie kann in folgenden Formen genutzt werden:

Photovoltaik (PV):		Solarthermie:		Solarenergiesystem:
Direkte Umwandlung von Sonnenlicht in Elektrizität		Umwandlung von Sonnenstrahlung zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung		Zur gleichzeitigen Nutzung von Warmwasser und Strom
				
- Solarpaneele		- Verglaste und unverglaste Flachkollektoren		- Solar-Dachziegel mit Energiemodul
				
		-Vakuumröhren-Kollektoren		

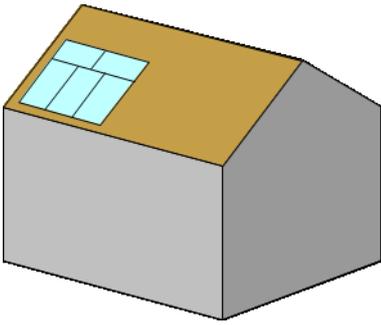
Gestaltungsrichtlinien für Solaranlagen:

Folgende gestalterische Massnahmen werden im Sinne allgemeiner Grundsätze für sinnvoll erachtet:

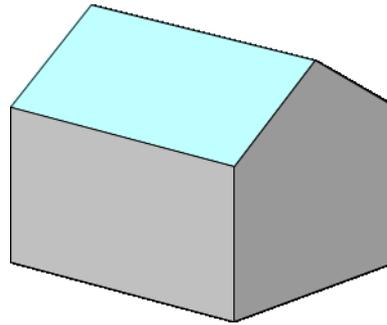
- Zusammengefasste Fläche
- Fläche in die Gebäudehaut integrieren
- Fläche längs der Traufe/First anordnen
- Teilfläche des Gebäudes vollständig abdecken
- Randabschlüsse in der Bedachungsfarbe
- nicht reflektierende Oberfläche
- Integrieren in konkrete Architektur

Schematische Skizzen:

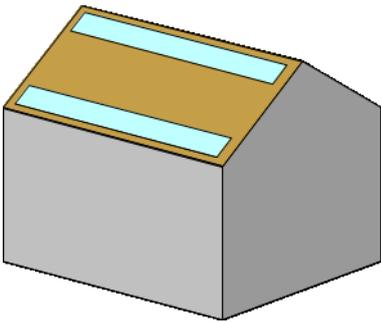
Einzelne Kollektoren zusammenfassen



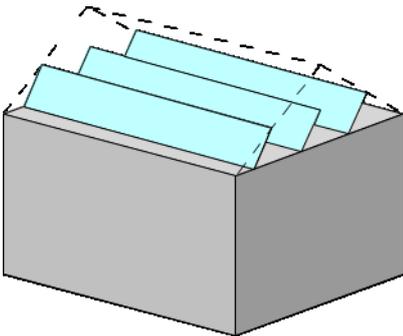
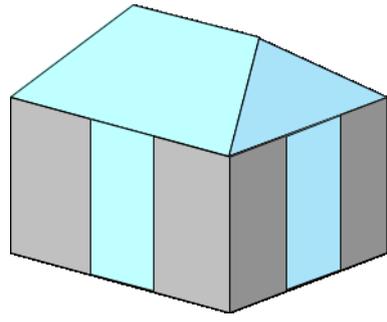
Teilflächen vollständig abdecken



Fläche längs der Traufe/First anordnen



Integrieren in Architektur



Flachdächer

Die Aufständigung der Kollektoren darf nur innerhalb des nach den Kriterien des geltenden Baureglementes zulässigen Dachgeschossaufrisses erfolgen, da solche Anlagen aufgrund ihrer Dimensionen nicht mehr die als technische Dachaufbauten zu betrachten sind.

Kernzone

Die Gestaltung resp. Anordnung von Solaranlagen in der Kernzone hat den erhöhten Anforderung der Kernzone zu entsprechen. Die optische Wirkung der dorfkerntypischen Ziegeldächer darf nicht beeinträchtigt werden.

Schutzobjekte

Bei geschützten Bauten oder bei Bauvorhaben, die sich innerhalb respektive in der Nähe eines geschützten Ortsbildes oder Objektes befinden gelten erhöhte Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung.